

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 2/06 R

S 8 LW 5/06 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom
12. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Revisionsverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die rückwirkende Anrechnung von Einkommen bei den monatlichen Zahlungsansprüchen der Klägerin auf Witwenrente und deren Pflicht zur Erstattung überzahlter Rentenbeträge.
- 2 Die 1941 geborene Klägerin ist die Witwe des bei der Beklagten versichert gewesenen Landwirts K B W , der am 20.6.1998 verstorben ist. Zu dessen Unternehmen gehörte eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 44,24 ha sowie eine forstwirtschaftliche Nutzfläche von 9,44 ha. Einige Grundstücke hatte der Verstorbene im Erbbaurecht vergeben und dafür Erbbauzinsen erhalten.
- 3 Am 10.7.1998 verpachtete die Klägerin ihrer Tochter eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 36,78 ha. Dafür erhielt sie einen Pachtzins von jährlich 12.000 DM, der in monatlichen Raten von je 1.000 DM zu zahlen war. Im Februar 2000 brachte die Klägerin ihren Grundbesitz in eine GmbH & Co KG ein.
- 4 Die Beklagte erkannte der Klägerin auf ihren Antrag ab 1.8.1998 Witwenrente in Höhe von 554,72 DM netto zu (Bescheid vom 8.12.1998).
- 5 Nachdem die Klägerin in der Folgezeit auf die Einkommensnachfragen der Beklagten Kopien der Einkommensteuerbescheide für die Kalenderjahre 1997, 1998, 1999 und 2000 vorgelegt hatte, rechnete die Beklagte auf die monatlichen Zahlungsansprüche aus der Witwenrente rückwirkend ab 1.7.1999 die sich aus den Einkommensteuerbescheiden ergebenden Einkünfte der Klägerin aus Land- und Forstwirtschaft und ab 1.1.2000 außerdem die sich ebenfalls aus den Einkommensteuerbescheiden ergebenden Gewinne der Klägerin aus Gewerbebetrieb an mit der Folge, dass sich kein monatlicher Zahlungsanspruch aus der Witwenrente mehr ergab. Zugleich gebot die Beklagte der Klägerin, die für die Zeit vom 1.7.1999 bis 31.10.2002 erbrachten Rentenleistungen in Höhe von insgesamt 11.660,98 € zu erstatten (Bescheid vom 18.9.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.4.2003).
- 6 Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) schlossen die Beteiligten einen Vergleich, in dem die Beklagte ua zusagte, die angefochtenen Verwaltungsakte erneut zu überprüfen. Mit Bescheid vom 4.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2005 stellte die Beklagte daraufhin erneut fest, dass der Klägerin wegen der Anrechnung der sich aus den Einkommensbescheiden für die Jahre 1997 bis 2002 ergebenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie den Gewinnen aus Gewerbebetrieb rückwirkend ab 1.7.1999 keine monatlichen Zahlungsansprüche aus der Witwenrente zustünden; für die Zeit



vom 1.7.1999 bis 31.10.2002 sei sie daher verpflichtet, den überzahlten Betrag von insgesamt 11.660,98 € zu erstatten.

- 7 Das SG hat die Anfechtungsklage der Klägerin abgewiesen (Urteil vom 12.5.2006). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Die Entscheidungen der Beklagten seien rechtmäßig. Sie habe ihre ursprünglich getroffene Aufhebungsentscheidung im Wege der Überprüfung nach § 44 Abs 1 SGB X bestätigt, wonach rückwirkend ab 1.7.1999 die Hinterbliebenenrente wegen Anrechnung übersteigenden Einkommens auf den Zahlbetrag "null" reduziert und ein überzahlter Betrag von 11.660,98 € zurückzufordern sei. Rechtsgrundlage hierfür sei § 48 Abs 1 SGB X iVm § 50 SGB X. Nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X solle ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen erzielt worden sei, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde. Diese Voraussetzungen lägen hier vor, denn die Klägerin habe ab 1.7.1999 sowohl in Gestalt von Pachtzinsen als auch aus Erbbaurechten Einkommen erzielt, das nach § 28 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) iVm § 97 SGB VI anzurechnen sei. Diese Einkünfte seien Arbeitseinkommen iS des § 15 SGB IV. Nach Abs 1 Satz 2 dieser Vorschrift gelte bei der Zuordnung von Arbeitseinkommen volle Parallelität von Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht. Im Übrigen werde von § 136 Abs 3 SGG Gebrauch gemacht.
- 8 Auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten hat das SG durch Beschluss vom 23.6.2006 die (Sprung-)Revision zugelassen, welche die Klägerin am 13.7.2006 eingelegt hat. Zur Begründung der Revision trägt sie vor: Es seien zwei Fragen streitig, erstens ob gewerbliche Einkünfte aus einer GmbH & Co KG und zweitens ob "ererbte" Erbbauzinsen Arbeitseinkommen iS des Sozialrechts seien. Durch die Überführung des Grundbesitzes auf die GmbH & Co KG seien die bisherigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gewerbliche Einkünfte geworden. Dadurch sei die Landwirtschaft aufgegeben worden und eine "private" Vermietung und Verpachtung eingetreten, nämlich eine gewerbliche. Diese gewerblichen Einkünfte könnten nicht dem bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitseinkommen zugerechnet und somit auch nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden. Dies gelte auch für die "ererbten" Erbbauzinsen. Arbeitseinkommen im Sinne des Sozialrechts setze eine aktive Tätigkeit voraus. Die Erbbauverträge seien vom verstorbenen Ehemann abgeschlossen worden. Sie habe insoweit überhaupt keine Tätigkeit ausgeübt. Zudem könne ein Erbbaurechtsvertrag einem landwirtschaftlichen Pachtvertrag nicht gleichgestellt werden.
- 9 Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 12.5.2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2005 aufzuheben.
- 10 Die Beklagte beantragt,
die (Sprung-)Revision zurückzuweisen.



- 11 Sie hält das klageabweisende Urteil des SG für zutreffend: Ihr Bescheid vom 4.11.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2005 sei rechtmäßig. Sie habe die sich aus den Einkommensteuerbescheiden 1997 bis 2002 ergebenden Einkünfte der Klägerin rückwirkend ab 1.7.1999 angerechnet und der Klägerin die Rückzahlung der für den Zeitraum vom 1.7.1999 bis 31.10.2002 überzahlten Rente auferlegt. Dies habe sie aufgrund des Überprüfungsvergleichs nochmals festgestellt. Das SG habe bestätigt, dass sowohl die Einnahmen aus dem Pachtverhältnis mit der Tochter als auch die Einkünfte aus den Erbbaupachtverträgen bei der Einkommensanrechnung iS des § 28 ALG iVm § 97 SGB VI heranzuziehen seien. Daran habe die Gründung der GmbH & Co KG ab Februar 2000 nichts geändert. Der hier maßgebende Begriff des Arbeitseinkommens sei in § 15 SGB IV definiert. Danach sei die einkommensteuerrechtliche Zuordnung durch die Finanzbehörden maßgebend. Pachteinahmen seien Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, solange der Verpächter nicht die Betriebsaufgabe erklärt habe. Die Einkünfte aus den Erbbaupachtverträgen stellten ebenfalls Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dar. Ausweislich der Einkommensteuerbescheide seien diese jedenfalls bis 1999 vom zuständigen Finanzamt auch so bewertet worden. Die sich für das Jahr 2000 aus den Einkommensteuerbescheiden ergebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählten gemäß § 18a Abs 1 Satz 1 Nr 1 und Abs 2a Nr 2 SGB IV zu dem bei der Anrechnung zu berücksichtigenden Einkommen.

II

- 12 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Diese hat ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet.
- 13 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung (*vgl. zuletzt: BSG Urteil vom 23.8.2005 - B 4 RA 52/04 R; BSG Urteil vom 21.9.2005 - B 12 KR 1/05 R; BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R; BSG Beschluss vom 20.3.2006 - B 4 RA 38/05 R; BSG Teilurteil und Vorlagebeschluss vom 16.5.2006 - B 4 RA 5/05 R*) sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts von der Vorinstanz (LSG oder SG) nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Die Angabe der verletzten Norm ist insoweit notwendig, aber nicht hinreichend. Es ist darzulegen, dass und weshalb die Rechtsansicht der Vorinstanz nicht geteilt wird. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils



auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der von der Vorinstanz angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Die Revisionsbegründung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat.

- 14 Diesen Anforderungen genügt die bis zum Ablauf der Begründungsfrist (§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG) vorgebrachte Revisionsbegründung der Klägerin nicht. In dem betreffenden Schriftsatz vom 11.7.2006 fehlen schon Ausführungen dazu, welche Vorschrift des materiellen Rechts die Vorinstanz nicht oder nicht richtig angewandt haben könnte. Aus der Begründung ist auch nicht zu erkennen, dass sich die Klägerin mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz - zumindest kurz - auseinander gesetzt hat. Sie gibt lediglich ihre eigene Meinung zu den von ihr als klärungsbedürftig angesehenen zwei Fragen wieder, ohne an irgendeiner Stelle auf die von der Vorinstanz angewandten und ausgelegten Rechtsvorschriften (§ 44 Abs 1 SGB X; § 48 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 3 SGB X; § 50 Abs 1 SGB X; § 28 ALG; § 97 SGB VI; § 15 SGB IV) einzugehen. Dabei beschränkt sich die Klägerin im Wesentlichen darauf, die Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Revision zu wiederholen, mit dem sie Revisionszulassungsgründe geltend gemacht hat (vgl. § 160 Abs 2 SGG).
- 15 Die nicht ordnungsgemäß begründete Revision ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

